

Protokollauszug vom

26.06.2024

Departement Finanzen / Bereich Informatikdienste:

Anschluss Rahmenvertrag und Gebundenerklärung von 4.6 Mio. Franken für Standardsoftware zulasten Globalkredit Produktgruppe Informatikdienste (IDW)

IDG-Status: öffentlich

SR.24.423-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Stadt Winterthur schliesst sich neu dem im Jahr 2023 submittierten Rahmenvertrag der KDMZ Zürich für die Beschaffung von sämtlicher Standardsoftware von Microsoft, Adobe, Oracle, etc. an.
2. Das Departement Finanzen, Informatikdienste (IDW) wird beauftragt und ermächtigt, den Unterstellungsvertrag zum Rahmenvertrag der KDMZ zu unterzeichnen. Die maximale Vertragslaufzeit endet am 30.6.2028, diese entspricht der maximalen Vertragsdauer des Rahmenvertrages zwischen KDMZ und der im Jahr 2023 im Submissionsverfahren evaluierten Zuschlagsempfängerin Software One AG.
3. Die Kosten für die Beschaffung von Standardsoftwarelizenzen auf Zeit für die maximale Vertragsdauer von gut 4 Jahren, im Betrag von Total rund 4 600 000 Franken (inkl. MWST) werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Informatikdienste (IDW) belastet.
4. Dispositiv-Ziffer 3 dieses Beschlusses wird am 5. Juli 2024 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Finanzkontrolle; Fachstelle Beschaffungswesen, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Jahr 2023 hat die KDMZ Zürich für den Kanton Zürich sowie alle Gemeinden des Kantons ein offenes Submissionsverfahren im Staatsvertragsbereich für die Beschaffung von Standardsoftware durchgeführt (Ausschreibung SIMAP Projekt Nr. 253240 vom 27.2.2023) und der Software One AG am 17.05.2023 den Zuschlag erteilt. Nach Eintritt der Rechtskraft wurde per 1.7.2023 ein bis maximal am 30.6.2028 geltender Rahmenvertrag mit Software One abgeschlossen. Dieser Rahmenvertrag steht auch allen Gemeinden für einen Beitritt offen. Synergien im Beschaffungswesen zwischen Verwaltungseinheiten können damit genutzt werden. Der Beitritt erfolgt durch die Unterzeichnung eines Unterstellungsvertrages mit KDMZ.

Durch Bündelung des Einkaufsvolumens im Kanton können auch gegenüber den grossen Softwarelizenzgebern weitestgehend marktkonforme Preise für die Beschaffung von Standardsoftware in den kommenden Jahren sichergestellt werden.

Gleichzeitig kann die Pflicht zur Ausschreibung ohne Durchführung einer im eigenen Namen erfolgten Submission erfüllt werden. Für die Durchführung erhält die KDMZ AG, Zürich einen vertraglich festgehaltenen Prozentsatz von Software One AG auf dem Umsatz der beschafften Standardsoftware der Stadt Winterthur als Entschädigung für Ihre Aufwände im Zusammenhang mit der Durchführung des Beschaffungsverfahrens.

Die Bestellungsabwicklung und Verrechnung für Standardsoftware erfolgt direkt zwischen der Stadt Winterthur, Informatikdienste (IDW) und Software One AG. Umsatzmeldungen erfolgen direkt von Software One AG an die KDMZ AG, Zürich.

2. Kosten

Es handelt sich um bereits heute anfallende Standardlizenz-Kosten, die sich während der geplanten Vertragslaufzeit aufgrund von Preisanpassungen (Teuerung), veränderten Lizenzierungsmodellen aber auch anderen Mengengerüsten der Stadt Winterthur anpassen können und werden.

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf einer Kostenschätzung vom 22. Mai 2024, hochgerechnet auf die Vertragsdauer von gut 4 Jahren:

Bezeichnung	Fr.	Betrag inkl. MWST
Microsoft: Angebot Software One AG für Enterprise Agreement mit Microsoft 2024-2027 inkl. geschätzte TrueUp Kosten zur Vertragserfüllung, hochgerechnet auf Vertragsdauer	Fr.	1 980 000.00
Adobe: Bestehender Vertrag mit Adobe mit geschätzten TrueUp Kosten zur Vertragserfüllung, hochgerechnet auf Vertragsdauer	Fr.	700 000.00
VMware: Durchschnittliche Umsätze der vergangenen Jahre 2019-2023 aufgerundet und hochgerechnet auf Vertragsdauer (Hintergrund nach der Übernahme durch Broadcom ist mit laufenden Preiserhöhungen zu rechnen)		340 000.00
Übrige Softwarelizenzgeber für Standardsoftware geschätzt aufgrund der vergangenen Jahre, Durchschnitt 2019 – 2023 gerundet, hochgerechnet auf Vertragsdauer	Fr.	1 580 000.00
Total Gebundenerklärung (jährlich)	Fr.	1 150 000.00
Hochrechnung auf gesamte Vertragsdauer, von gut 4 Jahren	Fr.	4 600 000.00

3. Gebundenerklärung

3.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

3.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt. In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 und N. 25 zu § 103 GG)

Die Bereitstellung und der Betrieb einer ausreichenden, zeitgemässen IT-Infrastruktur für die Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben gehört nach Lehre und Rechtsprechung seit langem zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand, der grundsätzlich als gebunden zu betrachten ist (vgl. H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindesetz, N. 1.2 und 5 zu § 121 GG und Kommentar zum Gemeindegesetz N. 21 zu § 103).

3.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Erfolgsrechnung der PG Informatikdienste (IDW) zu belasten (KOA 315800 Unterhalt immaterielle Güter).

4. Termine

Die Unterzeichnung des Unterstellungsvertrags mit KDMZ Zürich ist bis Ende Juni 2024 geplant. Nachfolgend soll der Beginn der Beschaffungen über den Rahmenvertrag KDMZ AG erfolgen.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen und keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

6. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 10d und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilagen (nicht öffentlich)

1. Rahmenvertrag (RV) von KDMZ Zürich mit Software One AG (ohne Anhänge)
2. Unterstellungsvertrag KDMZ für Gemeinden (Anhang VI und VII des RV)
3. Aufschlag Verwaltungsstellen